

- B = Begründung ändern oder ergänzen
- P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
- T = Textliche Festsetzung/Hinweise ändern
- SV = Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag
- H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
- K = Keine Abwägung erforderlich
- N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
- U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
- V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
- Z = Zurückweisung einer Argumentation

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB -

Postausgang der Information zum Planvorhaben (TÖB): 30.01.2020
 Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen (TÖB) bis zum: 06.03.2020

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
1	Amt Barnim Oderbruch, Bau und Ordnungsamt Stellungnahme vom 06.02.2020		
1.1	Zum Vorentwurf des Bebauungsplans für die Straße „Zu den Hangars“ der Stadt Werneuchen bestehen keine Einwände.	Keine Belange berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K
2	Amt Biesenthal, Bau- und Ordnungsamt		
2.1	Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
3	Amt Falkenberg-Höhe		
3.1	Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	K

4	Bernau bei Berlin, Stadtplanungsamt Stellungnahme vom 12.02.2020		
4.1	Zum Bebauungsplan „Zu den Hangars“, i. d. F. Dezember 2019 besteht kein Anlass zur Äußerung.	Keine Äußerung. Keine Abwägung erforderlich.	K
5	Brandenburgisches Landesamt für Bauen und Verkehr Stellungnahme vom 03.03.2020		
5.1	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden von der Planung nicht berührt.	Keine Belange berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K
5.2	Luffahrt Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luffahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.	Die Gemeinsame Obere Luffahrtbehörde Berlin-Brandenburg wurde ebenfalls beteiligt (vgl. TöB Nr. 17). Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ging keine Stellungnahme ein.	K
5.3	Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.	Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Werneuchen. Die Stadt hat zur fachgerechten Planung der Straße einen Fachplaner beauftragt. Die Prüfung des Straßenentwurfs erfolgt intern durch die Bauverwaltung/Hochbau/Tiefbau.	H
5.4	Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.	Keine Anregungen. Keine Abwägung erforderlich.	K
5.5	Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.	Keine Hinweise zu den benannten Verkehrsbereichen. Keine Abwägung erforderlich.	K
5.6	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum Stellungnahme vom 24.02.2020		

6.1	Der geplante Straßenabschnitt „Zu den Hangars“ liegt in unmittelbarer Umgebung des Denkmals mit der Bezeichnung: „Jagdfliegerschule mit Lehrgebäude, 14 Mannschaftsgebäuden, Kommandantur, Offizierskasino, Flugleitgebäude mit Tower, sieben Flugzeughallen“.	Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan und in den Umweltbericht aufgenommen.	B, U
6.2	Gegen die Planung im vorliegenden Plangebiet bestehen aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken.	Keine Belange berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K
6.3	1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen: Sollte der Ausbau der Straße zu einem späteren Zeitpunkt über den Platz vor den Hangars weitergeführt werden, d.h. dort eine Straße hergestellt werden, die zwischen den Hangars hindurch zum Wohngebiet Rudolfshöhe führen sollte, wäre das Denkmal direkt betroffen. Aus denkmalfachlicher Sicht gehört die Platzfläche zum Erscheinungsbild der Hangars untrennbar hinzu. Die Auswirkungen einer Straße in diesem Bereich, die von der zurzeit vorhandenen Straßenfläche entlang des ehem. Flugfeldes abweichen sollte, wäre ein wesentlicher Eingriff in das Denkmal, denkmalrechtlich genehmigungspflichtig und müsste daher mit den Denkmalschutzbehörden abgestimmt werden.	Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan und in den Umweltbericht aufgenommen. Die Fortführung der Straße durch das Wohngebiet ist bereits im rechtsverbindlichen B-Plan „Eingeschränktes Gewerbegebiet Hangar Werneuchen“ in der Fassung der 1. Änderung vorgesehen und mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Die im B-Plan für das Gewerbegebiet festgesetzte „Planstraße Nord“ bildet die Fortführung der Planstraße „Zu den Hangars“ und zweigt schließlich in die verlängerte Reichweinstraße ab. Die Planstraße Nord/ Straße Zu den Hangars verläuft in einem deutlichen Abstand zu den denkmalgeschützten Gebäuden. Es ist nicht von einer Verlagerung der Straßenführung auszugehen. Ggf. kann es erforderlich sein, die Planstraße Nord zu verbreitern. Dies ist bislang nur als 10m breite Verkehrsfläche festgesetzt. Die Verbreiterung würde jedoch keine Denkmale berühren.	B, U
6.4	2. Hinweis Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	Sachverhaltsdarstellung.	K
6.5	3. Hinweis Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.	Es ging keine Stellungnahme ein.	K
7	BBG Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH Stellungnahme vom 24.02.2020		
7.1	Als Träger öffentlicher Belange für die in unserer Verwaltung befindliche ehemals durch die Westgruppe der Truppen (WGT) militärisch genutzte Liegenschaft „Flugplatz“ Werneuchen“ im Eigentum des Landes Brandenburg, vertreten durch die Brandenburgische Boden	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K

	Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (BBG), teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände bestehen.		
7.2	Wir bitten Sie um Prüfung, ob die auf Seite 20 der Alternativprüfung zum Bebauungsplan für die Straße „Zu den Hangars“ getroffene Aussage bezüglich der Rechtsverbindlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solar Flugplatz Werneuchen-West IV“ zutreffend ist.	Der Hinweis ist zutreffend. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte erst mit dem Amtsblatt April 2020. Es erfolgt ein entsprechender redaktioneller Hinweis im Dokument.	B
8	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		
8.1	Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
9	Deutsche Telekom Technik GmbH		
9.1	Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
10	E.DIS Netz GmbH Stellungnahme vom 03.02.2020		
10.1	Von Seiten unseres Unternehmens gibt es, vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, grundsätzlich keine Einwände gegen die geplanten Baumaßnahmen.	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
10.2	Eine eigenveranlasste Mitverlegung von Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit Ihrem Bauvorhaben schließen wir zum jetzigen Zeitpunkt aus.	Sachverhaltsdarstellung.	K
10.3	Als Anlage erhalten Sie von uns aktuelle Bestandspläne mit unseren eingetragenen Versorgungsanlagen. Bitte Überprüfen Sie die beigefügten Bestandspläne gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die beigefügten Hinweise und Richtlinien der Bestandsplan-Auskunft. Die übergebenen Hinweise und Richtlinien sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft.	Nach den übergebenen Plänen der E.DIS Netz GmbH queren zwei Mittelspannungskabel und eine Fernmeldeleitung den geplanten Straßenverlauf von Nord nach Süd. Die Leitung verläuft entlang der südöstlichen Flurstückgrenze des Flurstücks 474 in einer Tiefe zwischen 45 cm bis 120 cm. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	B
10.4	Die „Bestandsplan-Auskunft“ beschränkt sich auf das in der Anfrage / im Bebauungsplan angegebene Bau Feld. Bei darüber hinausgehende Vorhaben und Planungen ist eine erneute „Bestandsplan-Auskunft“ erforderlich. Die Bestandsplan-Auskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen. Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Versorgungsnetze ständigen Veränderungen unterworfen sind. Vor Beginn der Baumaßnahmen	Sachverhaltsdarstellung.	K

	müssen daher in jedem Fall „Bestandspläne“ durch die bauausführenden Firmen (je Bauabschnitt) angefordert werden. Diese Unterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Sollten sich im Baugebiet Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, halten Sie ggf. mit uns Rücksprache.		
10.5	Die genaue Lage unserer Versorgungsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn veranlasst durch den Bauträger mittels handgeschachteter Quergrabungen zu ermitteln. Sollte es, bedingt durch die geplanten Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel (u. a. Borde, Kantensteine, Asphalt), eine Veränderung der Verlegetiefe (u. a. durch Mulden) bzw. zur Behinderung der Baumaßnahmen durch unsere Versorgungsanlagen kommen, ist rechtzeitig vor Baubeginn die Umverlegung unserer Versorgungsanlagen zu beantragen. Hierbei ist zu beachten, dass der Veranlasser die entstehenden Kosten zu tragen hat. Abgeschlossene Verträge zur Kostenübernahme (Rahmenverträge mit Baulastträgern, Wegenutzungsverträge mit Kommunen usw.) finden dabei Berücksichtigung.	Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
11	EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 19.02.2020		
11.1	In dem angefragten Bereich betreibt die EWE NETZ GmbH keine Versorgungsleitungen und zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine aktuellen Planungen für den Bereich vor.	Keine Planungen des Netzbetreibers berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K
11.2	Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE Netz GmbH gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Die übergebenen Bestandspläne zeigen, dass kein Anlagenbestand im Plangebiet vorhanden ist.	K

11.3	Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	Die übergebenen Bestandspläne zeigen, dass kein Anlagenbestand im Plangebiet vorhanden ist.	K
11.4	Die EWE Netz GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Keine Bedenken oder Anregungen. Keine Abwägung erforderlich.	K
11.5	Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Sachverhaltsdarstellung. Der Netzbetreiber wird am weiteren Verfahren beteiligt.	K
12	GASCADE Gastransport GmbH Stellungnahme vom 18.02.2020		
12.1	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Antrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	Sachverhaltsdarstellung.	K
12.2	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Keine Anlagen berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K
12.3	Für erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen.	Keine Anlagen berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K
12.4	Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Netzbetreiber wird am weiteren Verfahren beteiligt.	K
12.5	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Sachverhaltsdarstellung. Andere örtlich vertretene Netzbetreiber wurden und werden ebenfalls beteiligt.	K

13	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Stellungnahme vom 06.02.2020		
13.1	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s (ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH). Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Keine Belange berührt. Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
13.2	Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.	Der Netzbetreiber wird am weiteren Verfahren beteiligt.	K
13.3	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn – einer erneute Anfrage zu erfolgen.	Der Netzbetreiber wird am weiteren Verfahren beteiligt.	K
13.4	Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers (GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG) für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GASLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de).	Keine Belange berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K
14	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH		
14.1	Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
15	Nachbargemeinde Ahrensfelde, Der Bürgermeister Stellungnahme vom 10.02.2020		
15.1	Die Belange der Gemeinde Ahrensfelde werden durch die Planung nicht berührt.	Keine Belange berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K

16	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5 Stellungnahme vom 13.03.2020		
16.1	(X) Es ist derzeit kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung zu erkennen.	Kein Widerspruch. Keine Abwägung erforderlich.	K
16.2	Erläuterungen: Das Plangebiet liegt im Gestaltungsraum Siedlung, in welchem Siedlungsentwicklung grundsätzlich möglich ist.	Erläuterung. Keine Abwägung erforderlich.	K
16.3	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht: Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II. Nr. 35)	Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	K
16.4	Bindungswirkung: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	K
16.5	Hinweise: Zu Umweltaspekten gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.	Hinweise. Keine Abwägung erforderlich.	K
16.6	Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de zu nutzen. Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf	Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	K
16.7	Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	K
17	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Stellungnahme vom 06.03.2020		

17.1	Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.	Sachverhaltsdarstellung.	K
17.2	Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben berührt, da sich das Plangebiet im Bereich der inneren Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatzes (SLP) Werneuchen befindet.	Belange der zivilen Luftfahrt können grundsätzlich berührt sein, werden an dieser Stelle jedoch nicht näher spezifiziert. Keine Abwägung erforderlich.	K
17.3	§ 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen.	Keine Störung der Flugsicherungseinrichtungen. Keine Abwägung erforderlich.	K
17.4	Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes für die Straße „Zu den Hangars“ der Stadt Werneuchen.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
17.5	Begründung: Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu dem Vorentwurf (Stand: 19.12.2019) des Bebauungsplanes für die Straße „Zu den Hangars“ der Stadt Werneuchen liegt ca. 1,1 km westlich des Flugplatzbezugspunktes (FBP) des SLP Werneuchen und somit in unmittelbarer Nähe zu der Start- und Landebahn 08/26.	Die Erläuterungen werden in die Begründung aufgenommen.	B
17.6	Für den SLP Werneuchen wurde kein Bauschutzbereich i.S.d. §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt.	Die Erläuterungen werden in die Begründung aufgenommen.	B
17.7	Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 192/13 zu beachten.	Sachverhaltsdarstellung.	K
17.8	Der SLP Werneuchen ist als Flugplatz mit einem Bezugscode 2B eingestuft. Demnach verläuft die geplante Straßenverkehrsfläche im Bereich der inneren Hindernisbegrenzungsfläche des v.g. SLP.	Die Erläuterungen werden in die Begründung aufgenommen.	B
17.9	Die innere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus den An- und Anflugflächen und der seitlichen Übergangsflächen. Die Anflugfläche endet im Abstand von 60 m vor der Schwelle der Landebahn und hat eine Neigung von 1:25. Die seitliche Übergangsfläche schließt an die seitlichen Begrenzungslinien des Streifens bzw. der An- und Abflugfläche an und hat eine Neigung von 1:5.	Die Erläuterungen werden in die Begründung aufgenommen.	B
17.10	Nach gegenwärtiger Beurteilung des Planvorhabens werden die Hindernisfreiflächen (westliche An- und Anflugfläche – seitliche Übergangsfläche) durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.	Die Erläuterungen werden in die Begründung aufgenommen.	B

17.11	Das Plangebiet liegt weiter außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (Vgl. § 18a LuftVG).	Die Erläuterungen werden in die Begründung aufgenommen.	B
17.12	Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen Vorentwurf des Bebauungsplanes für die Straße „Zu den Hangars“ der Stadt Werneuchen.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
17.13	Hinweise: 1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.	Die Behörde wird am weiteren Verfahren beteiligt.	K
17.14	2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.	Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
17.15	3. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.	Der Anregung wurde gefolgt. Mit Schreiben vom 11.03.2020 wurde das BAIUDBw nachträglich beteiligt.	H
17.16	4. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-) Genehmigungsverfahren.	Sachverhaltsdarstellung.	K
17.17	5. Es wird empfohlen den Betreiber des SLP Werneuchen – Flugplatz Werneuchen GmbH, Freienwalder Chaussee 20, 16356 Werneuchen, Herr Berger - im Verfahren zu beteiligen.	Der Anregung wurde gefolgt. Mit Schreiben vom 11.03.2020 wurde der Betreiber des SLP Werneuchen nachträglich beteiligt.	H
17.18	Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.	Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt.	K
18	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg Stellungnahme vom 06.03.2020		
18.1	Die Variantendiskussion aus der Planvorlage ist nachvollziehbar. Mit der Vorzugsvariante sind Einschränkungen vorhandener gewerblicher Nutzungen derzeit nicht zu erkennen.	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
19	Landkreis Barnim, Strukturentwicklungsamt Siehe laufende TöB-Nr. 27: Landkreis Barnim, Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung		

20	Brandenburgisches Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Stellungnahme vom 12.02.2020		
20.1	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Belange berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K
20.2	Geologie: Auskünfte zur Geologie können über das Archiv es LBGR angefragt werden. Zudem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes hingewiesen.	Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
21	LfU Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2 Stellungnahme vom 05.03.2020		
21.1	Anlage Immissionsschutz	Titel Formblatt.	K
21.2	2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: Verkehrslärm Nicht gefolgt wird der Aussage zu den Auswirkungen unter Punkt 5 des Informationsblattes zur frühzeitigen Beteiligung. Auch wenn der vorgesehene Straßenneubau anbaufrei erfolgen soll und die Entfernungen zu schutzbedürftigen Nutzungen insbesondere Wohnbebauungen > 250 m beträgt, sind doch Auswirkungen infolge der Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Erschließungsstraße insbesondere der vorhandenen Bebauung im Bereich Alter Hirschfelder Straße - B158 zu erwarten. Die Auswirkungen der Verkehrslärmemissionen sollten in diesem Bereich gutachterlich untersucht und beurteilt werden.	Ein Lärmgutachten zu den Auswirkungen des mit Umsetzung der Planung zu erwartenden Verkehrslärms auf der Straße Zu den Hangars und auf der Fortführung über die Alte Hirschfelder Straße bis zum Kreisverkehr soll erstellt werden und in die Abwägung zum B-Plan einfließen.	H B, U
21.3	Als Hinweis hierzu wird empfohlen das Schutzziel der Immissionsorte darzulegen. In der Bauleitplanung findet die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ mit Orientierungswerten u.a. auch für Kleingärten Anwendung. Für den Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen gelten die Grenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)	Die Hinweise werden an den Gutachter übermittelt und in der Begründung erläutert.	B

21.4	<p>4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Planungsziel Ziel der Planung ist, die Freihaltung des Wohngebietes Rudolfshöhe / Rosenparksiedlung von gewerblichem Verkehr durch die Erschließung (Straße) des im BP „Eingeschränktes Gewerbegebiet Werneuchen“ festgesetzten Gewerbegebietes von Norden an die B 158. Der einfache Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.</p>	Wiederholung der Planungsziele.	K
21.5	<p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Grundlage: §§ 3, 22, 41-43 BImSchG; 16. BImSchV, 24. BImSchV</p> <p>Die vorliegenden Unterlagen beinhalten - eine Alternativprüfung zur Trassenführung (4 Varianten) der geplanten Verkehrsanbindung – Straße des Gewerbegebietes und - eine verkehrliche Untersuchung mit einer Analyse zum bestehenden Verkehrsaufkommen, einer Ermittlung des künftigen Verkehrsaufkommens und einer Prüfung zur Leistungsfähigkeit der Erschließung an den Knotenpunkten.</p> <p>Dem Ergebnis der Prüfung der Varianten kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gefolgt werden. Die Variante A stellt sich mit den vorliegenden Informationen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als Vorzug dar.</p>	<p>Bestätigung der Variante A – Verlauf der Planstraße wie im Vorentwurf dargestellt.</p> <p>Die Bestätigung der Planvariante A durch die Immissionsschutzbehörde wird in die B-Planbegründung aufgenommen.</p>	B
21.6	<p>Auswirkungen Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingte Auswirkungen durch Geräuschemissionen und Luftverunreinigungen hervor. Diese sollten im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Weiterhin sollten im Umweltbericht Maßnahmen der Minderung betrachtet werden.</p>	<p>Aufnahme der Hinweise in den Umweltbericht Zum Erfordernis von Festsetzungen wird auf der Grundlage des Lärmgutachtens in der B-Plan-Begründung Stellung genommen.</p>	U
21.7	<p>Der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen unterliegen dem Anwendungsbereich der 16. BImSchV. Im Umweltbericht sollte plausibel dargelegt werden, ob das prognostizierte Verkehrsaufkommen der neuen Erschließungsstraße geeignet ist, die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV zu überschreiten.</p>	<p>Die Hinweise werden an den Gutachter übermittelt und im Umweltbericht erläutert.</p>	U

21.8	Die im Verkehrsgutachten angegebene Verkehrsbelastung der Ist-Situation deckt sich mit den Daten in der Umweltstraßendatenbank. An der Freienwalder Straße 57 – 60 sind NO ₂ -Immissionen von 11µg/m ³ sowie –PM ₁₀ -Immissionen von 18µg/m ³ zu erwarten. Selbst bei einer Verdopplung des Verkehrs besteht nicht die Gefahr der Grenzwertüberschreitung der Verordnung über die Luftqualitätsstandards (39. BImSchV). Leider konnten dem Verkehrsgutachten keine DTV-Werte für die Prognose entnommen werden. Unter der Annahme, dass eine Verdopplung des Verkehrs im Bereich B158-Alte Hirschfelder Straße nicht erreicht wird, ist ein Luftschadstoffgutachten nicht erforderlich.	Aufnahme der Hinweise in den Umweltbericht.	U
21.9	Hinweis Für eine bessere Übersichtlichkeit wird empfohlen, in einem Vergleich zur Abbildung 2-4 für den Bestand (S. 7) in einer Abbildung den Prognose Planfall für das durchschnittlich werktägliche Verkehrsaufkommen für den geplanten Straßenneubau und die umliegenden Straßen darzustellen.	Der Hinweis wird an den Verkehrsplaner H+L weitergegeben.	H
21.10	Anlage Wasserwirtschaft 4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:	Titel des Formblatts.	K
21.11	Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen Während der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).	Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
21.12	Die Versiegelung sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Straße wird in der erforderlichen Breite hergestellt. Zusätzliche Flächen werden nicht beansprucht.	B, P, U

	Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.	Maßnahmen zur Kompensation für die Flächeninanspruchnahme werden vorgesehen. Aussagen zur Versickerung werden getroffen; entsprechende Flächen werden in der Straßenentwurfsplanung vorgesehen und sind damit Bestandteil der festgesetzten Verkehrsfläche.	
22	Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde		
22.1	Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
23	Landesamt für Bauen und Verkehr		
23.1	Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
24	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau		
24.1	Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
25	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde Stellungnahme vom 24.02.2020		
25.1	Die untere Forstbehörde, Oberförsterei Eberswalde, präferiert ebenfalls die Variante A zum Ausbau als Erschließungsstraße für das südlich gelegene Gewerbe- und Wohngebiet. Diese Variante beansprucht keinen Wald im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburg. Gleiches gilt für die Varianten C und D.	Zustimmung der Forstbehörde zur Planvariante A. Die Planung berührt keinen Wald.	B
25.2	Die Realisierung der Variante B würde vermutlich zu einer erneuten Waldflächeninanspruchnahme im Bereich des Flurstückes 399 führen. Im Jahr 2019 wurde eine 0,0061 ha große Waldfläche des Flurstücks in die Nutzungsart „Verkehrsfläche“ umgewandelt. Der Forstort 1120/a/0/1 entstand als Ersatzaufforstung für die Waldumwandlung aus dem Bebauungsplan „Rosenparksiedlung Werneuchen“. Eine weitere Genehmigung zur Waldumwandlung kann für diese Fläche aus forstbehördlicher Sicht nicht in Aussicht gestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Variante B wird nicht verfolgt.	B
26	Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung Ost, Niederlassung Eberswalde		

Stellungnahme vom 05.03.2020			
26.1	Mit der Aufstellung des o.a. BP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Erschließungsstraße, die das auf dem Flugplatz zu entwickelnde Gewerbegebiet „Zu den Hangars“ und das Wohngebiet Rudolfshöhe an das öffentliche Straßennetz in Richtung Norden anschließt, Hierbei handelt es sich um die Bundesstraße B 158, für die der LS die Straßenbaulast verwaltet.	Sachverhaltsdarstellung. Der Hinweis auf die Straßenbaulast für die B 158 wird in die Begründung aufgenommen.	B
26.2	Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes erfolgt von der geplanten, neuen Straße aus über einen kommunalen Weg weiter auf die kommunale Hirschfelder Straße, diese führt über eine vorhandene Anbindung auf die B 158 Freienwalder Straße. Für den Bebauungsplan wurde eine Verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt und die Leistungsfähigkeit von vier Knotenpunkten geprüft. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass mit der Schaffung der zusätzlichen Straßenverbindung ein stabiler Verkehrsablauf im Prognose-Planfall zu erwarten ist.	Sachverhaltsdarstellung. Die Erläuterungen werden in die Begründung aufgenommen.	B
26.3	Von Seiten des LS bestehen keine Bedenken für die Anbindung und weitere Erschließung des Plangebietes und sieht die verkehrliche Erschließung somit als gesichert.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
26.4	Im Geltungsbereich des BP bestehen keine, flächenrelevanten Planungsabsichten des Landesbetriebes Straßenwesen, der LS dem o.a. Bebauungsplan zu.	Zustimmung der Behörde.	K
27	Landkreis Barnim, Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung		
	Stellungnahme vom 16.03.2020		
27.1	Im Vorfeld möchte ich darauf hinweisen, dass wir im weiteren Verfahren um die Zusendung des Abwägungsprotokolls bitten.	Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt. Keine Abwägung erforderlich.	K
27.2	Um die gewerbliche Nutzung der südlich gelegenen Hangars zu ermöglichen und das Wohngebiet Rudolfshöhe vom gewerblichen Verkehr frei zu halten, soll durch den Bau einer neuen Straße eine Erschließung von Norden her erfolgen. Sie soll von der Alten Hirschfelder Straße im Norden kommend über den sog. „Taxiway“ als West-Umfahrung der Landebahn in das zu entwickelnde Gewerbegebiet, Zu den Hangars“ führen.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K

27.3	<p>I. Fachbehördliche Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher, Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung): - Keine-</p>	Keine Einwände, die in der Abwägung nicht überwunden werden können. Keine Abwägung erforderlich.	K
27.4	<p>2. Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:</p>	Zwischenüberschrift.	K
27.5	<p>2.1 Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung Ansprechpartner ist (...) Die im Bebauungsplan festgesetzten Breiten der Verkehrsflächen beruhen auf den vorgeschlagenen Regelquerschnitten. Diese sind entsprechend der TF1 zwar nicht Gegenstand der Festsetzungen, dienen jedoch als Grundlage für die Festsetzung der Verkehrsflächen.</p> <p>In den Regelquerschnitten sind einseitige Geh- und Radwege in einer Breite von 2,5 Metern vorgesehen. Dies stellt gemäß RAST06 die Mindestbreite dar. Bei der geplanten Nutzung für und Radfahrer in beidseitiger Richtung ist dies jedoch nicht ausreichend. Ebenfalls ist eine Breite der Parkplätze entlang der Straße von lediglich 2,25 Metern nicht ausreichend. Da es sich bei der geplanten Straße um eine Anbindung an Gewerbeflächen handelt, ist davon auszugehen, dass die Parkplätze insbesondere auch von Kleintransportern und LKW genutzt werden. Somit sollten auch die Parkplätze den Anforderungen dieser Fahrzeuge genügen. Gemäß Punkt 4.2.3.1 der Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs sollen Längsparkplätze, die für LKW und Busse nutzbar sein sollen, eine Breite von 3,00 m aufweisen. Um die Anforderungen an die geplanten Nutzungen zu erfüllen, ist es erforderlich, die Breiten der festzusetzenden Verkehrsflächen dementsprechend anzupassen.</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung.</p> <p>Der Hinweis, dass die vorgesehenen Regelquerschnitte nicht ausreichend seien, wurde an den Fachplaner zur Prüfung übermittelt. Der Regelquerschnitt wurde angepasst.</p> <p>Das Ergebnis der Prüfung fließt in den Entwurf des B-Plans ein.</p> <div data-bbox="1153 821 1892 1284" style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center;"> <p>Schnitt A-A M 1:200</p> <p>Geh-/Radweg Parkstreifen Fahrbahn</p> <p>Bankett Sicherheitsstreifen Bankett</p> </div> <p>Abbildung 1: Schnitt A-A, Regelquerschnitt Vorentwurf</p>	K H, B, P

27.6	<p>2.2 Untere Denkmalschutzbehörde Ansprechpartnerin ist (...) In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befindet sich das Denkmal „Jagdfliegerschule mit Lehrgebäude, 14 Mannschaftsgebäuden, Kommandantur, Offizierskasino, Flugleitgebäude mit Tower, sieben Flugzeughallen“, welches mit der ID-Nummer 09175483 in der Denkmalliste des Landes Brandenburg verzeichnet ist. Es wird angeregt, in der Planzeichnung das Denkmal mit entsprechendem Symbol darzustellen bzw. die Umgebung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans in der Planzeichnung so anzupassen, dass eine Darstellung des Denkmals möglich wird. Im Umweltbericht ist das Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Denkmalschutz entsprechend aufzunehmen. Die ehemalige Jagdfliegerschule Werneuchen besitzt militär- und architekturhistorische, ortshistorische und städtebauliche Bedeutung. Bedeutend ist neben den Einzelgebäuden die nahezu vollständig bewahrte städtebauliche Konzeption der Anlage, einschließlich ausgedehnten Flugfeldes.</p>	<p>Abbildung 2: Regelquerschnitt Stand Entwurf zur öffentlichen Auslegung</p> <p>Der Anregung der Behörde kann nur in modifizierter Form gefolgt werden: Darstellungen und Festsetzungen können nur für Flächen getroffen werden, die im räumlichen Geltungsbereich des B-Plans liegen. Im Umweltbericht und in der Begründung zum B-Plan werden Hinweise und Ausführungen zum Denkmal „Jagdfliegerschule mit Lehrgebäude, 14 Mannschaftsgebäuden, Kommandantur, Offizierskasino, Flugleitgebäude mit Tower, sieben Flugzeughallen“ (ID-Nummer 09175483) getroffen.</p>	<p>B B / U</p>

27.7	<p>Ausweislich des Informationsblattes zur frühzeitigen Beteiligung wird die Einteilung der Verkehrsfläche selbst kein Gegenstand der Festsetzungen sein. Gleichwohl wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass aus denkmalfachlicher Sicht eine Begrünung und Bepflanzung des 3 Meter breiten Streifens zwischen Fahrbahn und Fuß-/ Radweg der Art, dass eine optische Barriere zum Flugfeld einhergeht, zu vermeiden ist. Hochwachsende bzw. großkronige Pflanzungen für die Gestaltung eines eventuellen Grünstreifens schließen sich somit aus denkmalfachlicher Sicht aus.</p>	<p>Der Hinweis wird bei der Gestaltung der Verkehrsfläche und der Konzeption von Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.</p>	B / U
27.8	<p>Es wird mit Blick auf § 10 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes empfohlen, die zuständigen Denkmalbehörden mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung frühzeitig in die Fach- und Ausführungsplanung zur Einteilung des Straßenraums einzubeziehen.</p>	<p>Der Hinweis wird an die Landschaftsplanerin und den Verkehrsplaner weitergegeben.</p>	B / U
27.9	<p>2.3 Untere Wasserbehörde Ansprechpartnerin ist Frau (...) Aus wasserbehördlicher Sicht wird die Vorzugsvariante (A) favorisiert, da hier der Anteil der in Anspruch genommenen unversiegelten Fläche am geringsten ist. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sind insbesondere folgende Punkte des § 3 der Schutzgebietsverordnung WW Werneuchen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: Verboten ist: - das Ein oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden ... (Nr. 32), - das Versickern von Niederschlagswasser ... ausgenommen mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt (Nr. 46) - das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden (Nr. 48)</p>	<p>Die aus der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung geltenden Verbote sind bei der Erschließungsplanung und bei der Umsetzung der Planung zu beachten.</p>	H

	- das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (Nr. 50).		
27.10	Aus dem Verbot Nr. 46 ergibt sich, dass für die straßenbegleitende Versickerung des Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist, wobei Schadstofffreiheit unterhalb der Versickerungsanlagen und die Einhaltung des geforderten Grundwasserabstandes nachzuweisen ist.	Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. In der Begründung wird auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung des Niederschlagswassers hingewiesen.	B / H
27.11	<p>2.4 Untere Abfallwirtschaftsbehörde Ansprechpartner ist Herr (...) Bei den Baumaßnahmen aufzunehmender Boden bzw. beim Rückbau von Gebäuden anfallende Bau- und Abbruchabfälle sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz als Abfall einzustufen und entsprechend separat zu lagern. Das Material ist, nach Herkunft getrennt, auf mögliche Schadstoffbelastungen zu bewerten und bei Anhaltspunkten zu untersuchen (Deklarationsanalyse nach den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Im Ergebnis ist eine Abfalleinstufung gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AW) vorzunehmen. Die Analysen sind dem Bodenschutzamt vorzulegen und die vorgesehenen Entsorgungswege zu benennen und im Nachgang zu dokumentieren. Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG genannten Pflichtigen haben insofern der uAWB auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Abfälle im Sinne § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet diese entsprechend den §§ 7-14 KrWG zu verwerten oder gemäß den §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen. Die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) bleibt unberührt. Problemabfälle wie beispielsweise verunreinigter Bauschutt und Boden, Dachpappe, kohlenleerhaltige Bitumengemische, Brandabfälle, Altholz das gefährliche Stoffe enthält, Asbest und Dämmmaterialien sind</p>	Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. In die Begründung den / Umweltbericht wird ein allgemeiner Hinweis auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufgenommen.	H B/U

	<p>aufgrund ihres Schadstoffgehaltes gemäß § 48 KrWG i.V.m. der Abfallverzeichnisverordnung (AW) und dem Erlass Nr. 5/1/12 des MUGV vom 23. März 2012 als gefährliche Abfälle einzuordnen. Wenn nicht per Deklarationsanalyse gegenteiliges nachgewiesen wird, sind diese Abfälle der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH, Großbeerenstr. 231, 14480 Potsdam anzudienen.</p> <p>Begründung: Erzeuger oder Besitzer von gefährlichen Abfällen, Entsorgungsträger oder mit der Entsorgung beauftragte Dritte sind verpflichtet, gefährliche Abfälle gemäß Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbV) der SBB - Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH- anzudienen (vgl. § 48 KrWG).</p> <p>Problemabfälle wie beispielsweise verunreinigter Bauschutt und Boden, Dachpappe, kohleneteerhaltige Bitumengemische, Brandabfälle, Altholz das gefährliche Stoffe enthält, Asbest und Dämmmaterialien sind aufgrund ihres Schadstoffgehaltes gemäß § 48 KrWG i.V.m. der Abfallverzeichnisverordnung (AW) und dem Erlass Nr. 5/1/12 des MUGV vom 23. März 2012 als gefährliche Abfälle einzuordnen. Wenn nicht per Deklarationsanalyse gegenteiliges nachgewiesen wird, sind diese Abfälle der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH, Großbeerenstr. 231, 14480 Potsdam anzudienen.</p> <p>Begründung: Erzeuger oder Besitzer von gefährlichen Abfällen, Entsorgungsträger oder mit der Entsorgung beauftragte Dritte sind verpflichtet, gefährliche Abfälle gemäß Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbV) der SBB - Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH- anzudienen (vgl. § 48 KrWG).</p>		
27.12	<p>Für die ordnungsgemäße Untersuchung, Einstufung, Getrennthaltung Nachweisführung und Entsorgung der Abbruchabfälle ist der Abfallerzeuger/ -besitzer verantwortlich.</p> <p>Abfallerzeuger/-besitzer haben abfallrechtliche Nachweis— und Dokumentationspflichten, abgestuft nach der Gefährlichkeit der</p>	<p>Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. In die Begründung den / Umweltbericht wird ein allgemeiner Hinweis auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufgenommen.</p>	<p>H B/U N</p>

	<p>entstehenden Abfälle. Es gilt die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV). Abfallerzeuger und Besitzer können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen (§ 22 KrWG). Ihre Verantwortlichkeit für die Pflichten nach §§ 7, 15 KrWG sowie die Überlassungspflicht gegenüber dem eigentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) bleiben bis zum Erfolg der Entsorgung unberührt. Vor der Übergabe von Abfällen sollte daher überprüft werden, dass der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen den Betrieb gemäß § 53 KrWG angezeigt hat und dieser nicht untersagt worden ist bzw. die Auflagen der zuständigen Behörde eingehalten werden. Der Abfallerzeuger/-besitzer hat sich vor der Übergabe von gefährlichen Abfällen davon zu überzeugen, dass die erforderliche Erlaubnis nach § 54 KrWG vorliegt oder es sich um einen Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG handelt und dieser für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert ist (Vgl. AbfAEV).</p>		
27.13	<p>2.5 Untere Bodenschutzbehörde Ansprechpartner ist Herr (...) Das Bauvorhaben ist auf der Fläche „02 FRAN 112 C Flugplatz Werneuchen“ geplant. Aufgrund der historischen Nutzung ist von Vorbelastungen auszugehen. Daher wird die Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Barnim geführt. In diesem Bodeninformationssystem (Bodenschutz, Bodengeologie, Altlasten) des Landes Brandenburg erheben und erfassen die zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten (§ 29 BbgAbfBodG).</p>	Der Hinweis auf den Altlastenverdacht wird in Begründung und Umweltbericht aufgenommen.	B / U
27.14	<p>Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) zu achten. Werden diese festgestellt, so ist umgehend und unaufgefordert das Bodenschutzamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zu informieren (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG). Die in § 4 Abs. 3, 6 des BBodSchG genannten Personen sind nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p>	Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. In die Begründung den / Umweltbericht wird ein allgemeiner Hinweis auf die Bestimmungen des BbgAbfBodG aufgenommen.	H B/U

<p>27.15</p>	<p>Sämtliche geplanten Maßnahmen sind durch einen sachverständigen Gutachter, der die für diese Aufgabe nötige Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügt (§§ 18 BBodSchG i.V.m. §, 34 BbgAbfBodG), fachtechnisch zu begleiten und zu dokumentieren. Dem Bodenschutzamt ist spätestens 1 Monat nach Beendigung der Baumaßnahme eine zusammenfassende Abschlussdokumentation des Sachverständigen, die eine Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen bzgl. Rückbau, der Eingriffe in den Boden und das Grundwasser, der Separierung, Entsorgung/ Verwertung unter besonderer Berücksichtigung schadstoffbelasteter Abfälle sowie die Zusammenstellung sämtlicher Nachweise beinhaltet (vgl. Anhang 3 BBodSchV) zuzuleiten.</p> <p>Nach §§ 13,15 BBodSchG ist die uB berechtigt, die Durchführung entsprechender Untersuchungen zu fordern. Aufgrund der historischen Vornutzung und der Umweltrelevanz des Altstandortes sowie des bereits nachgewiesenen Schadstoffpotentials ist es erforderlich die ordnungsgemäße Durchführung sowie den Erfolg von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen zu überwachen. Die Pflichtigen nach § 4 Abs. 3 BBodSchG haben nachzuweisen, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit mehr bestehen bzw. wirksam verhindert werden.</p> <p>Die Ausbreitung von ggf. im Vorhabensbereich vorhandenen Schadstoffen ist durch Dekontaminations- oder Sicherungsmaßnahmen langfristig zu verhindern bzw. soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen (§ 4 Abs. 3 BBodSchG).</p> <p>Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer sowie der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind nach § 4 Abs. 3 BBodSchG verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten Verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.</p>	<p>Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. In die Begründung den / Umweltbericht wird ein allgemeiner Hinweis auf die Bestimmungen des BbgAbfBodG, des BBodSchG sowie der BBodSchV aufgenommen.</p>	<p>H B/U</p>
--------------	--	---	-----------------------

27.16	<p>2.6 Untere Straßenverkehrsbehörde Ansprechpartner ist Herr (...) Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht wird die Vorzugsvariante befürwortet. Bei weiterer Verfolgung dieser Variante sollte der Einmündungsbereich in die Alte Hirschfelder Straße verkehrstechnisch mit betrachtet werden. Hier müssen Sichtachsen hergestellt bzw. verbessert werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt; der Hinweis wird an den Verkehrsplaner weitergegeben und bei der Fortschreibung der Entwurfsplanung berücksichtigt.</p>	H
27.17	<p>Es erscheint unvermeidlich, dass Quell- und Zielverkehr vom und zum eingeschränkten Gewerbegebiet auch über die Wesendahler Straße fahren wird. Hier sollte seitens der Stadt Werneuchen eine Abwägung erfolgen, ob die Wesendahler Straße weiterhin Bestandteil der Tempo 30-Zone bleiben soll. Allen Verkehrsteilnehmern würde die Herausnahme der Wesendahler Straße aus der Zone voraussichtlich entgegen kommen. Baulich deutet für die Verkehrsteilnehmer nichts auf die Zone hin, daher fällt diesen die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auch schwer. Mit der Herausnahme der Wesendahler Straße aus der Tempo 30-Zone könnte der Verkehrsfluss enorm verbessert werden.</p>	<p>Quell- und Zielverkehr vom und zum eingeschränkten Gewerbegebiet über die Wesendahler Straße sollen vermieden werden. Es ist beabsichtigt, bauliche und ordnungsbehördliche Maßnahmen zu veranlassen, die dem vorbeugen. Darauf wird in der Begründung zum B-Plan hingewiesen.</p>	H / B
27.18	<p>Im Zusammenhang mit der Planung dieses Entwicklungsbereichs sollte auch die Alte Hirschfelder Straße mit betrachtet werden und nach Möglichkeit entsprechend hergerichtet werden. Hier fehlen Straßenbeleuchtung und Markierung. Auch sollte die Stadt Werneuchen prüfen, ob die Fahrbahnbreite dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen angepasst werden sollte.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt: Die Verwaltung prüft die Ausbaubreite. Der Verkehrsplaner soll die Leistungsfähigkeit begutachten und Schnitte für die Straßenabschnitte erstellen.</p>	H P
27.19	<p>Die Entwurfparameter für gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb geschlossener Ortschaften nach Punkt 2.2.1 erfordern mindestens 2,50 m als Regelbreite. Eine Nutzung von Nebenanlagen durch Fußgänger und Radfahrende in beiden Richtungen ist nicht im Regelwerk enthalten. Es ist möglich, dass Am Hangar in die bestehende Tempo 30-Zone aufgenommen wird. Auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist eine Pflichtnutzung von Radwegen nur nötig, wenn auf der Fahrbahn eine Gefahrenlage besteht, die über das übliche Maß hinaus geht (§ 45 Abs. 9 StVO). Eine solche ist nicht absehbar. Damit wäre höchstens zu prüfen, ob die Freigabe des Gehwegs erfolgen könnte. Diese Prüfung erfolgt in einem separaten verkehrsrechtlichen Verfahren.</p>	<p>Der Hinweis zu den Geh- und Radwegen wird an den Verkehrsplanung zur Prüfung und ggf. Anpassung weitergegeben. Angaben zu beabsichtigen Einteilung der Verkehrsfläche werden in die Begründung aufgenommen.</p>	H B

	Voraussetzung für die Anordnung einer Freigabe von Gehwegen für den Radverkehr ist selbstverständlich unter anderem eine ausreichende Breite.		
27.20	3 Keine Hinweise und Anregungen Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen: - Untere Bauaufsichtsbehörde - Untere Naturschutzbehörde - SG Öffentlich Rechtliche Entsorgung - Untere Jagd- und Fischereibehörde - SG Bevölkerungsschutz - Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt - Katasterbehörde - Untere Straßenbaubehörde	Keine Hinweise. Keine Abwägung erforderlich.	K
27.21	II überfachliche Betrachtung des Vorhabens Grundsätzlich bestehen aus der Sicht des LK Barnim keine Bedenken zum Vorhaben Die o. g. Hinweise sind zu berücksichtigen.	Grundsätzlich keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich. Zur Abwägung der vorhergehenden Punkte – siehe oben.	K
27.22	Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Bei Veränderungen der Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen, die dieser Stellungnahme zugrunde liegen; wird diese ungültig.	Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	K
28	50 Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Stellungnahme vom 04.02.2020		
28.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Keine Anlage des Betreibers im Plangebiet vorhanden oder in Planung. Keine Abwägung erforderlich.	K
28.1	Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leistungsbetreiber nicht.	Keine Hinweise zur Umweltprüfung.	K
28.2	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Sachverhaltsdarstellung.	K

29	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/ Barnim, Regionale Planungsstelle, Informations- und Anschlusswesen		
29.1	Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
30	Stadt Altlandsberg		
30.1	Keine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
31	Stadtwerke Werneuchen GmbH Stellungnahme vom 28.02.2020		
31.1	Die geplante Straße „Zu den Hangars“ verläuft durch das Wasserschutzgebiet des Wasserwerk Werneuchen in der Schutzzone III. Es sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten RiStWag in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen.	Die Hinweise auf die Wasserschutzzone und die zu beachtenden Richtlinien werden in die Begründung aufgenommen und bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.	B H
31.2	Es dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die der Bekanntmachungsanordnung zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen verwendet werden.	Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H
31.3	Die Straße soll u. a. auch Gewerbeflächen erschließen. Es ist zu beachten, dass möglichst kein Gewerbe mit Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angesiedelt werden sollte, um das Gefahrenpotenzial zu minimieren.	Der vorliegende B-Plan schafft keine Baurechte für gewerbliche Nutzungen.	K
31.4	Die Niederschlagsentwässerung ist ebenfalls unter Berücksichtigung der Anforderungen der Bekanntmachungsanordnung zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen auszulegen. Dazu sollte eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim zu erfolgen.	Der Hinweis zur Behandlung des Niederschlagswassers wird in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen. Ebenfalls: Weitergabe an den Erschließungsplaner.	B, U
31.5	Da die Stadtwerke den Betrieb der Niederschlagsentwässerungsanlagen übernehmen werden, ist bereits die Planung der Anlagen mit dem Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung abzustimmen.	Der Hinweis wird an den Erschließungsplaner weitergegeben.	H
32	Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ Stellungnahme vom 26.02.2020		

32.1	In dem Bereich des oben genannten Planvorhabens befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer und Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“.	Keine Belange berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K
33	Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ Stellungnahme vom 24.02.2020		
33.1	Das Gebiet des B-Plans für die Straße „Zu den Hangars“ befindet sich nicht in unserem Verbandsgebiet. Bitte wenden Sie sich an den WBV „Stöbber-Erpe“.	Keine Belange berührt. Keine Abwägung erforderlich. Hinweis: Der WBV „Stöbber-Erpe“ wurde ebenfalls beteiligt (vgl. TöB Nr. 32)	K
34	Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigung Stellungnahme vom 10.02.2020		
34.1	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
34.2	Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	B
34.3	Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Sachverhaltsdarstellung.	K
35	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR Stellungnahme vom 30.03.2020		
35.1	durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Zum B-Plan: durch das Planverfahren sind keine Belange berührt.	K
35.2	Die Information über Beginn und Ende der Baumaßnahme (an Verkehrsinfrastruktur) ist, unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase, an die nachfolgend aufgeführte Dienststelle zu übersenden. Logistikzentrum der Bundeswehr Abteilung Verkehr und Transport Dezernat Verkehrsführung Sachgebiet MILGeo Anton-Dohrn-Weg 59 26389 Wilhelmshaven E-Mail: LogZBwAbtVerkTrspVerkFueSGMilGeo@bundeswehr.org	Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H

35.3	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange zunächst keine Einwände gegen den von der Gemeinde angestrebten Bebauungsplan.	Die Behörde wird am weiteren Verfahren beteiligt.	K
------	---	---	---

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aus der Öffentlichkeit

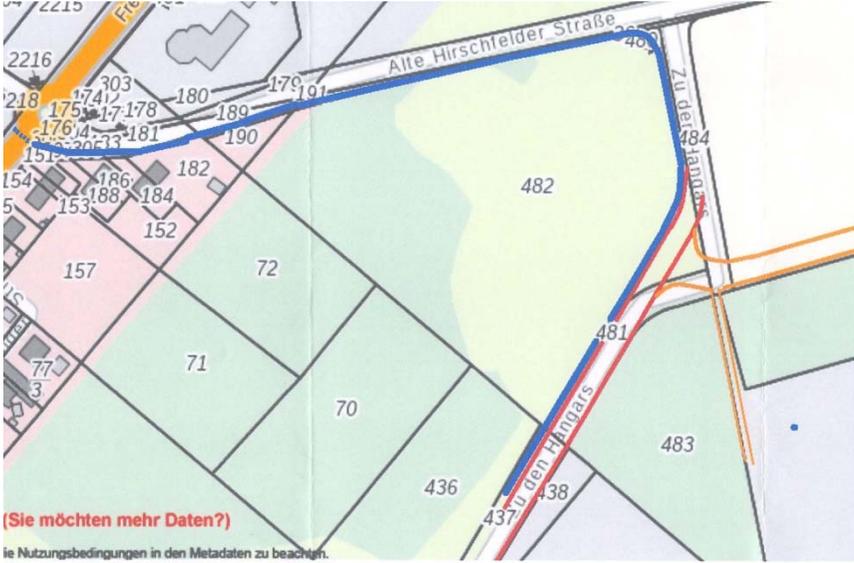
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 03.02.2020 bis 06.03.2020
Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit: 11.03.2020 bis 03.04.2020
Erneute frühzeitige Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit: Januar 2021 bis März 2021

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
B1	Bürger 1 und 2 Stellungnahme zur Niederschrift vom 27.02.2020		
B1.1	Straßenbeleuchtung: Ist eine Straßenbeleuchtung vorgesehen? Diese wird von B1 und B2 gewünscht.	Die Klärung zur Straßenbeleuchtung (sog. Lichtpunkte) ist Gegenstand der Ausführungsplanung. Die im B-Plan festgesetzte Verkehrsraumbreite gestattet die Unterbringung von Lichtpunkten. Ergänzende Hinweise: Die Straßenbeleuchtung ist nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) weder Bestandteil der Verkehrssicherungspflicht (Straßenbaulast) noch gehört sie zu den öffentlichen Straßen, sondern sie wird als Bestandteil der kommunalen Daseinsfürsorge aufgefasst. Die Straßenbeleuchtung dient dem allgemeinen Sicherheitsbedürfnis, welches unabhängig vom Straßenverkehr oder dem Straßenzustand gegeben ist. Weiterhin hat sie die Aufgabe, den Verkehr zu sichern (Gefahrenabwehr) sowie der Förderung der örtlichen Gemeinschaft zu dienen.	V H
B1.2	Welche Einschränkungen gelten für die gewerblichen Bauflächen des zu entwickelnden Gewerbegebiets „An den Hangars“? Sind die umliegenden schutzwürdigen Nutzungen (z. B. Wohnen, Schule) ausreichend vor Immissionen geschützt.	Es wird auf die Bestimmungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Eingeschränktes Gewerbegebiet Hangar“ in der Fassung der ersten Änderung verwiesen. Die Planung kann im Geoportal der Stadt Werneuchen eingesehen werden: https://werneuchen.gajamatrix.de/portalserver/#!/portal/werneuchen Im Rahmen des vorliegenden B-Planverfahrens: Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
B1.3	Es wurde auf die Belastung der Flächen im Plangebiet mit Kampfmitteln hingewiesen. Welche Maßnahmen wurden / werden ergriffen?	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung wurde auch der Kampfmittelbeseitigungsdienst angeschrieben. Dieser teilte mit, dass bei konkreten Bauvorhaben bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen ist. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.	B
B1.4	Problem ruhender Verkehr und hohes Verkehrsaufkommen auf der B 158: Das hohe Verkehrsaufkommen auf der Ortsdurchfahrt der B 158 sowie das Parken von Lkws in den Parktaschen entlang der B 158 wird als problematisch beschrieben. Das Parken sollte innerhalb des Stadtkerns unterbunden werden.	Der Hinweis betrifft Flächen außerhalb des Plangebietes. Die Ausgestaltung des Verkehrsraums und die Anordnung zu Parkmöglichkeiten obliegender Ausführungsplanung sowie der Planumsetzung. Im Rahmen des B-Planverfahrens: Keine Abwägung erforderlich.	- K
B1.5	Den Unterlagen liegt kein Lärmgutachten bei. Die Bürger halten ein Lärmgutachten für erforderlich.	Nach Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde wurde für die Herstellung der Entwurfsfassung des B-Plans ein Lärmgutachten erstellt. Die Ergebnisse fließen in die Abwägung der Planung ein.	B / U Gutachten beauftragten
B1.6	Die Ausbaubreite des nördlichen Straßenabschnitts der Straßen „Zu den Hangars“ und „Alte Hirschfelder Straße“ wird kritisch hinterfragt, da hier die Straßenraumbreite geringer als die im südlichen Verlauf angenommenen 20 m ist. Ist die Straße „Alte Hirschfelder Straße“ mit dem vorhandenen Straßenquerschnitt und ohne Gehwege geeignet, das Verkehrsaufkommen und auch den Fußgängerverkehr sicher zu gewährleisten? Es wird gebeten darzulegen, welche privaten Flächen tatsächlich für den Straßenbau benötigt werden. Es wurde Bereitschaft signalisiert, die zur Herstellung der Straßen erforderlichen Flächenanteile zur Verfügung zu stellen.	Die Verwaltung prüft die Ausbaubreite. Der Verkehrsplaner soll die Leistungsfähigkeit begutachten und Schnitte für die Straßenabschnitte erstellen. Es muss geklärt werden, ob weitere Flächen der Eigentümerin (A) benötigt werden. Ggf. muss der B-Plan-Geltungsbereich erweitert werden. Die Eigentümerin (A) wird über das Ergebnis der Prüfung informiert, da Sie ggf. unmittelbar durch die Inanspruchnahme ihrer Flächen betroffen sein könnte.	Fachplaner
B1.7	Anbindung der Straße „Zu den Hangars“ in das Gewerbegebiet: Es wurde gefragt, ob und wie die Anbindung der Planstraße im südlich anschließenden Gewerbegebiet erfolgen kann und soll.	Die Anbindung ist möglich; entsprechende Flächenpotenziale sind vorhanden. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan für das eingeschränkte Gewerbegebiet setzt Verkehrsflächen fest, die an die	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
		Planstraße anbinden. Eine ggf. erforderliche Verbreiterung der festgesetzten Verkehrsflächen wäre außerhalb des vorliegenden Planverfahrens möglich.	
B1.8	Vorhandener Baumbestand: Die Bürger B1 und B2 wiesen auf erhaltenswerten Baumbestand im Flurstück 483 hin. Es handele sich um eine Weide und Eichen. Sofern die Bäume durch die Straßentrasse betroffen sind, sollten diese versetzt werden.	Die Betroffenheit des Baumbestandes wird geprüft. Nach Vorlage eines Vermessungsplans und der Fortschreibung der Entwurfsplanung für die Straße können verbindliche Auskünfte getroffen werden. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung und den Umweltbericht zum B-Plan aufgenommen.	B U
B1.9	Es wurde gefragt, ob nach Herstellung der Straße „Zu den Hangars“ als Entschädigung für den Flächeneingriff in das private Eigentum eine Einzäunung der übrigen privaten Freiflächen durch die Stadt erfolgt.	Die Einfriedung privater Grundstücke ist nicht Aufgabe der Stadt Werneuchen. Dies obliegt dem Eigentümer. Die Entschädigung für die Inanspruchnahme privater Grundstücke zur Herstellung der öffentlichen Straße soll durch Geld erfolgen. Die Stadt möchte die Flächen gegen Zahlung eines Kaufpreises erwerben.	H
B1.10	Wann erfolgt die nächste Beteiligung der betroffenen Eigentümer?	Nach Auswertung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt die Herstellung des Entwurfs. Dieser muss durch die Gremien in öffentlicher Sitzung gebilligt werden. Anschließend erfolgt die förmliche öffentliche Auslegung des Entwurfs mit allen Gutachten. Nach Prüfung und Fortschreibung des Straßenentwurfs gem. Pkt. 1.6 dieses Protokolls sollen die betroffenen Eigentümer informiert werden, um den erforderlichen Flächenerwerb vorzubereiten. Ende März 2021 wurde ein Entwurf zum Grundstückskaufvertrag übergeben.	K
B1	Bürger 1 und 2 Stellungnahme vom 04.03.2020 (per E-Mail)		
B1.10	in der gestrigen Bauausschusssitzung wurde von Frau Hupfer öffentlich erwähnt, das Protokoll sei den Beteiligten schon zugegangen. Bedauerlicherweise liegt das Protokoll uns nicht vor.	Das Protokoll wurde am 04.03.2020 via E-Mail und Briefpost übergeben.	K
B1.11	Um Missverständnisse vorzubeugen: Es handelt sich bei unseren Anliegen nicht nur um Besitztümer, sondern dass die Verkehrsführung zwischen den ermittelten Knotenpunkten (KP 1 und 4; S.33/34	Der Hinweis wird an den Erschließungsplaner weitergegeben. Das Ausbauerfordernis der Alten Hirschfelder Straße wird geprüft. Die Anlage eines Fußweges entlang der Alten Hirschfelder Straße ist	B, P

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>Verkehrstechnische Untersuchung) für alle Beteiligten, einschließlich Fußgänger und Radfahrer gesichert ist. Hierbei wird auf die Verkehrsprognose im Dokument der Alternativenprüfung (Seite 8 von 35) verwiesen. Auf der Hirschfelder Straße ist mit ihrer derzeitigen Beschaffenheit (Anhang) eine derartige prognostizierte Verkehrsbelastung äußerst bedenklich.</p>	<p>sinnvoll. Der B-Plangeltungsbereich wird entsprechend erweitert. Die Eigentümer haben in nachfolgenden Abstimmungen die Anlage des Gehwegs am südlichen Fahrbahnrand favorisiert, auch wenn dadurch in deren Eigentum eingegriffen wird.</p>	
B1	Bürger 1 und 2 Stellungnahme vom 06.03.2020 (per E-Mail)		
B1.12	<p>Nach einer gestrigen Begutachtung der derzeitigen Verkehrssituation auf der alten Hirschfelde Straße fiel zunächst der LKW Verkehr von Bergerbau vorrangig auf. Hierbei wurde ermittelt, dass durchschnittlich alle vier Minuten ein Lkw die Straße passiert. Um einen gesicherten Verkehr an der Kreuzung zwischen Hirschfelder Straße und Planstraße "zu den Hangars" möchten wir unter Berücksichtigung des geplanten Verkehrsaufkommens ergänzend die Möglichkeit der Errichtung eines Kreisverkehrs in Betracht ziehen.</p>	<p>Der Hinweis wird an die Fachplaner weitergeleitet. Die Anlage eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich Alte Hirschfelder Straße / Planstraße West bzw. Straße Zu den Hangars ist nicht erforderlich.</p>	H
B1	Bürger 1 und 2 Stellungnahme vom 16.03.2020 (per Brief)		
B1.13	<p>die in Ihrem Schreiben „Protokoll der Niederschrift“ von Ihnen dargelegten Abwägungsvorschläge, Hinweise und Fragen sehen wir als noch nicht geklärt an und können uns daher zu den Kaufersuch nicht positionieren.</p>	<p>Den Hinweisen der Einwender wurde nachgegangen; die Fachgutachten (Natur, Verkehr, Lärm) werden erweitert und ergänzt. Dies wurde mit gesondertem Schreiben vom 23.03.2020 ausdrücklich bestätigt. Nachdem das Ergebnis der Prüfung zu den für den Straßenbau erforderlichen Flächenbedarfen vorlag, wurde erneut Kontakt zu den Betroffenen aufgenommen.</p>	H
B1	Bürger 1 und 2 Stellungnahme vom 31.10.2020 (per Brief)		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
B1.14	<p>Nach einigen Überlegungen über den exakten Verlauf der Planstraße "zu den Hangars" wird seitens des betroffenen Eigentümers Thürling folgende Linienführung begrüßt: Anhang 1 (rot).</p>  <p>Hierbei ergeben sich folgende Vorteile:</p>	<p>Die Anregung der betroffenen Eigentümerin wurde dem Verkehrsplaner zu Prüfung vorgelegt. Im Ergebnis der Varianten für den Trassenverlauf wird der Anregung der Bürger gefolgt. Der skizzierte Straßenverlauf entspricht der Trasse gem. B-Planentwurf zur öffentlichen Auslegung.</p>	H B P
B1.15	<p>1) Die Planstraße kann im Flurstück 481 östlich angrenzend am Flurstück 437 auf den Taxiway weiter gerade verlaufen, sodass es der Einrechnung des östlichen Bogens nicht bedarf.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	B, P
B1.16	<p>2) Das Flurstück 483 bleibt von der Straßenbebauung unberührt; es sei denn es bestehe die Intention die Stichstraße (Flurstück 484) zur südlichen Seite Richtung Rollbahn geradlinig zu erweitern.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	B, P
B1.17	<p>3) Ein Verlauf des Gehweges entlang des Flurstückes 482 (blau) bevorteilt die Fußgänger und Radfahrer zur Anbindung an das</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	B, P

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Stadtzentrum. Überquerungen über die Planstraße bis zum Kreisverkehr hin bleiben somit erspart.		
B 1.18	Von fachlicher Seite ist diese Straßenführung durchaus realisierbar.	Der Anregung wird gefolgt.	B, P
B3	Bürger 3 Stellungnahme vom 09.01.2020 (per E-Mail)		
B3.1	mit Schreiben vom 05.12.2019 baten Sie uns Ihnen mitzuteilen unter welchen Voraussetzungen die RCP Solarpark Werneuchen GmbH & Co. KG dazu bereit wäre Ihnen einen 9m breiten Streifen für den Bau einer Erschließungsstraße zum Gewerbegebiet „Hangar Werneuchen“ zur Verfügung zu stellen.	Zusammenfassung der Anfrage der Stadtverwaltung.	K
B3.2	Die RCP Solarpark Werneuchen GmbH & Co. KG ist grundsätzlich nicht daran interessiert, die zusätzlich benötigte Teilfläche an die Stadt Werneuchen zu verkaufen.	Der Betreiber lehnt den Verkauf seiner Flächen mit ausgeübter Nutzung ab.	B
B3.3	Der von Ihnen geforderte Verkauf würde für den Solarpark bedeuten, dass in diesem Bereich das Solarkraftwerk zurückzubauen und in den angrenzenden Bereichen das Kraftwerk umzubauen wäre. In dem Solarkraftwerk können leider nicht einfach nur ein paar Module abgebaut werden, sondern das System müsste auf das von Ihnen gewünschte neue Layout – ohne die angefragten Flächen – umgebaut werden. Der Verkauf dieser Flächen würde bei dem Solarpark zu erheblichen Umbaukosten und einem erheblichen dauerhaften Ertragsausfall führen, der durch die Stadt Werneuchen zu kompensieren wäre. Zudem wäre ein solcher Umbau wiederum mit der e.dis und der Bundesnetzagentur abzustimmen.	Der Betreiber erläutert seine Ablehnung durch Darlegung der Folgen bei Inanspruchnahme der Solarparkflächen zur Herstellung der alternativen Straßentrasse. Die Erläuterungen werden in die B-Planbegründung aufgenommen.	B
B3.4	Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir vor diesem Hintergrund kein Interesse daran haben die angefragten Flächen der Stadt Werneuchen zu verkaufen.	Die Ablehnung des Betreibers wird in die Abwägung eingestellt. Die Inanspruchnahme von Flächen mit ausgeübter Nutzung stellt einen deutlich umfangreicheren Eingriff in das private Eigentum dar als eine Inanspruchnahme unbebauter privater Flächen. Die Straßenführung durch den Solarpark soll daher nicht weiter verfolgt werden.	B

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
B4	Bürger 4 Stellungnahme vom 27.02.2020		
B4.1	<p>Wir nehmen Bezug auf Ihr schreiben zum o.g. Betreff vom 12.12.2019. Bedingt durch den Jahreswechsel und die für uns sehr komplexe Fragestellung hat die Bearbeitung Ihres Anliegens leider etwas länger gedauert. Wir bitten dies zu entschuldigen.</p> <p>Wir haben in Zusammenarbeit mit dem für den Bau der Anlage verantwortlichen Unternehmen, Fa. Envalue AG, die Möglichkeit geprüft, Ihnen einen 9 m breiten Korridor des von uns gepachteten Grundstückes abzutreten.</p>	<p>Einleitung. Darstellung der Anfrage der Stadt Werneuchen, um eine alternative Straßenführung zu finden. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K
B4.2	<p>Leider haben alle Varianten der Planung gezeigt, dass der Rückbau der Tische in einem solchen Korridor mit erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit unserer Anlage verbunden ist. Da keine Ersatzfläche für die zu demontierenden Module vorhanden ist, bedeutet dies insbesondere, dass wir</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauerhaft, d. h. für die Restlaufzeit der Anlage (aus heutiger Sicht bis Ende 2042) eine Einbuße in der jährlich produzierten Strommenge verbunden mit dem entsprechenden Einnahmeverlust akzeptieren müssten - Die demontierten Module entsorgen müssten. Diese haben heute keinen nennenswerten Wert mehr. <p>Die Umbaukosten für die Anlage und den während der Umbauzeit auftretenden zusätzlichen Einnahmeverlust tragen müssten.</p> <p>Ein solch gravierender Eingriff in die Wirtschaftlichkeit unseres Vorhabens bedarf zudem der Genehmigung durch die finanzierende Bank. Wir gehen davon aus, dass die Bank der Änderung nicht zustimmen wird.</p>	<p>Der Einwander trägt vor, dass der Eingriff in den Solarpark zur Herstellung der Straße erhebliche Aufwendungen und finanzielle Verluste bedeutet. Die Erläuterungen werden in Begründung aufgenommen.</p>	B

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
B4.3	Aus den o.g. Gründen müssen wir Ihren Antrag vom 12.12.2019 ablehnen. Ein Umbau unserer Anlage und eine Änderung unserer Anlagenkapazität ist für uns keine akzeptable Option.	Die Ablehnung des Betreibers wird in die Abwägung eingestellt. Die Inanspruchnahme von Flächen mit ausgeübter Nutzung stellt einen deutlich umfangreicheren Eingriff in das private Eigentum dar als eine Inanspruchnahme unbebauter privater Flächen. Die Straßenführung durch den Solarpark soll daher nicht weiter verfolgt werden.	B
B5	Bürger 5 Stellungnahme vom 18.05.2020 (per Brief)		
B 5.1	<p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 05.12.2019 und der damit verbundenen Bitte zur Prüfung einer Bereitstellung eines 9,0 m breiten Streifens auf der östlichen Seite unserer sich in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlage in Werneuchen für Straßenbaumaßnahmen sowie dem damit verbundenen partiellen Rückbau unserer Solarmodulreihen müssen wir leider von einer positiven Zustimmung zugunsten der Stadt Werneuchen absehen.</p> <p>Im Folgenden würden wir Ihnen gerne unsere diesbezüglichen Erwägung näher darstellen. Wir haben unterschiedliche Varianten geprüft:</p>	Von einer Zustimmung wird abgesehen.	B
B 5.2	Ausgehend von der von Ihnen im Lageplan vorgeschlagenen Variante 2 und unter Berücksichtigung von unterschiedlichen Betrachtungen, wäre zunächst ein „Verschieben“ unserer Modulreihen auszuschließen. Das ausgearbeitete und angewendete Layout unserer Anlage ist planerisch so gestaltet worden, dass die vorhandene Fläche bestmöglich ausgenutzt und dementsprechend bebaut wurde. Da zwischen den Modulreihen bestimmte Abstände für die Erhaltung der Funktionsweise der Photovoltaikanlage zwingend erforderlich sind und auch eingehalten werden müssen, ist eine Variante des Verschiebens nicht realisierbar.	Die Inanspruchnahme von Flächen mit ausgeübter Nutzung stellt einen deutlich umfangreicheren Eingriff in das private Eigentum dar als eine Inanspruchnahme unbebauter privater Flächen. Die Straßenführung durch den Solarpark soll daher nicht weiter verfolgt werden.	B
B 5.3	Somit wäre, wie bereits von Ihnen festgestellt, nur ein „Rückbau“ der betreffenden Solarmodulreihen, für die möglichen Straßenbaumaßnahmen, denkbar. Dies würde jedoch zu einem	Der Rückbau einer ausgeübten Nutzung stellt einen größeren Eingriff dar als bei Planvariante A.	B

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>schwerwiegenden technischen und wirtschaftlich finanziellen Eingriff, mit zum Teil nicht skalierbaren Folgen, für den Betrieb der Photovoltaikanlage führen und ist somit ebenfalls nicht umsetzbar.</p> <p>Zu prognostizierende Auswirkungen eines Rückbaus würden zunächst erhebliche technische Konflikte zur Folge haben, da auf Basis der aktuellen Größe und Auslastung der Anlage die technischen Konfigurationen der verbauten Wechselrichter berechnet, angepasst und installiert wurden. Eine Änderung würde eine Neuplanung der technischen Gegebenheiten der Anlage bewirken und müsste sogar zu einem Austausch sowie der Installation von neuen Wechselrichtern führen. Abgesehen von den somit entstehenden erheblichen Kosten hätte eine Verkleinerung der Anlage einen direkten Einfluss auf die erzielte und der Finanzierung zugrunde liegenden Vergütung (Vergütungsausfälle) und somit auf die generelle Wirtschaftlichkeit des Projektes und der Projektgesellschaft. Der mit dem partiellen Rückbau einhergehende reduzierte Ertrag der PV-Anlage führt zu einer Finanzierungsgefährdung und es würde mithin eine nicht zu unterschätzende Gefahr eines Kreditrückzahlungsausfalles und einem damit verbundenen hohen Insolvenzrisikos entstehen.</p> <p>Hinzu kommt die bereits erteilte Baugenehmigung der aktuell noch unbebauten Fläche und dem damit einhergehenden Fortschritt der Planung des Grundstücks. Es würde ein erheblicher neuer planerischer Aufwand drohen. Zudem sind die Kosten für den Grundstückserwerb nicht unerheblich gewesen.</p>		
B 5.4	<p>Wie Sie anhand der aufgeführten Erläuterungen feststellen, wären der Betrieb unserer PV-Anlage und die Existenz der Betreiber-gesellschaft durch einen Um- oder Rückbau stark gefährdet. Da dies weder in unserem noch im vermuteten Interesse der Stadt Werneuchen liegt, hoffen wir auf Ihr Verständnis zu einem Versagen der Zustimmung unsererseits.</p>	<p>Die Bedenken des Nachbarn sind nachvollziehbar. Ein anderer Straßenverlauf ist zu bevorzugen. Es bleibt bei Variante A der Trasse.</p>	B

Stellungnahmen im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligung aus der Öffentlichkeit

Zeitraum der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit: Januar 2021 bis März 2021, Juli 2021

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
B1	Bürger 1 und 2 Stellungnahme vom 06.02.2021		
B1.20	vorab möchte ich mich für die Zusendung der ausführlichen Dokumentation der Varianten bedanken. Mit der Eigentümerin Frau Thürling wurde der gesamte Sachverhalt ausführlich diskutiert und sind zu folgenden Ergebnis gekommen:	Einleitung.	K
B1.21	<p>In dem Bericht wird folgendes erläutert: Zunächst fällt besonders auf, dass die Varianten unwesentlich differieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die biologische Vielfalt ist überwiegend unterdurchschnittlich ausgeprägt. • Die Betroffenheit des Schutzgutes differiert nur geringfügig. • Die Gehwegtrassierung nördlich sowie südlich der alten Hirschfeldershaße berühren keine in Bezug auf das Landschaftsbild wertvollen Elemente. • Der Boden südlich der alten Hirschfelderstraße befindet sich <u>teilweise</u> innerhalb der ehemals militärischen Liegenschaft Flughafen Werneuchen. Nun wurde im Herbst 2020 aufgrund von Überwuchs und möglicher Verkehrsgefährdung Pflanzen an der Grenze zur Hirschfelderstraße auf dem Grundstück von Frau Thürling entfernt. Dadurch wurde an der Grenze auf den Flurstücken 190 und 482 ein Streifen von 4 - 5 Meter Breite bearbeitet. Dabei wurde auch entlang der ehemaligen Bahntrasse östlich vom Flurstück 482 bis zu 2 Meter tiefe Mulden mit insgesamt bis zu ca. 200 qm Fläche durch Auffüllung von Oberboden geebnet. Somit ist der Altlastenverdacht ausgehebelt. 	<p>Die Hinweise betreffen den Fachbeitrag: Naturschutzfachlicher Variantenvergleich der Gehweg-/Straßenführung, Stand 04.01.2021.</p> <p>Im Ergebnis wird der Anregung des Einwenders gefolgt. Variante 2 - südlicher Gehweg bildet die Grundlage für den Entwurf des B-Plans zur öffentlichen Auslegung.</p>	B, P

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
B1.22	<p>Verkehrssicherheit für die Planstraße: Gemäß der Variantenbetrachtung wird die Hirschfelderstraße saniert und auf einheitlich 7,5 Meter verbreitert. Hierbei ist aus verkehrstechnischer Sicht die südliche Gehwegvariante günstiger, da dadurch die Kosten für zusätzliche Straßenquerungen und für die Errichtung der Mittelinsel entfallen. Für einen Verlauf des nördlichen Gehweges sind bis zu 5 Überquerungen für die Fußgänger nötig, welches unfallgefährdeter ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Hirschfelderstraße Einmündung Planstraße West 2) und 3) die Zufahrten zu Bergerbau und Autohaus Thies 4) die Hirschfelderstraße am Kreisverkehr und 5) die Freienwalderstraße <p>Hierbei ist es nicht verständlich, dass die Einmündung der Planstraße West zur Hirschfelder Straße als Vorfahrtstraße mit einer Fußgängerinsel gebaut werden soll.</p>	Die Anregungen wurden geprüft. Im Ergebnis wird der Anregung des Einwenders gefolgt. Variante 2 - südlicher Gehweg bildet die Grundlage für den Entwurf des B-Plans zur öffentlichen Auslegung.	B, P
	Aufgrund der o.g. Fakten ist die Variante 2 - südlicher Gehweg für alle Verkehrsteilnehmer besonders Jugendliche und Schulkinder sicherer.	Der Anregung wird gefolgt.	B, P
B1	Stellungnahme vom 24.02.2021		
B1.23	vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. Februar. Gerne wird zwecks Flächenerwerb entgegengekommen, dennoch ist dies an einigen Voraussetzungen geknüpft, da das Grundstück zerschnitten wird.	Einleitung.	K
B1.24	Trassenführung: die Variante 2 mit südlichem Gehweg wird als die Sicherste für Fahrradfahrer und Fußgänger bevorzugt, da die Übergangshilfe für die Fußgänger in der Kurve einer Vorfahrtstraße eine Gefahr darstellt. Außerdem werden bei o.g. Variante die nördlich stehenden fast 100 Jahre alten Pappeln verschont.	Der Anregung wird gefolgt. Variante 2 - südlicher Gehweg bildet die Grundlage für den Entwurf des B-Plans zur öffentlichen Auslegung.	B, P
B1.25	Durch die Zerschneidung der Flurstücke wird sich der Zweck des Grundstückes ändern. Die Eigentümerin ist nun zu den Schluss gekommen, die Flurstücke 482 und 483 ergänzend zum Flurstück 190 in dessen Nutzung (Wohnmischgebiet) zu überführen. Die Freigabe für den Verkauf der für den Straßenbau benötigten Flächen kann erst	Das Ansinnen der Einwender ist grundsätzlich nachvollziehbar. Eine Umsetzung der Forderung kann jedoch nicht im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens erfolgen. Denn:	H

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	erfolgen, nachdem eine schriftliche Zusicherung eingegangen ist, dass der Flächennutzungsplan für die Flurstücke 482 und 483 geändert wird. Anbei befindet sich ein entsprechender Antrag auf Änderung.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Verfahren zur Aufstellung des B-Plans für den Straßenbau kann keine Darstellungen des Flächennutzungsplans anpassen. 2. Über die Änderung des FNP kann nur in einem getrennten Planverfahren entschieden werden. Die Einwender sind gebeten, entsprechende Antragsunterlagen bei der Stadtverwaltung einzureichen. 	
B1.26	Grundstücksicherung an der Straße zu den Hangars: Während des Straßenbaus wird erwartet, dass der auftretende Müll sachgemäß entsorgt wird. Derzeit ist die Zufahrt zum Teilstück Taxiway Flurstück 481 für Fahrzeuge gesperrt, um illegale Müllentsorgung zu vermeiden. Deshalb ist es wichtig, dass das Nutzungsrecht auch nach dem Verkauf bis zur öffentlichen Widmung bei den Eigentümer bleibt, sodass bis auf die Baumaßnahmen keine anderen Privatpersonen dieses beansprucht	Die Hinweise betreffen die Umsetzung der Planung, ggf. sind Regelungen im Grundstückkaufvertrag erforderlich.	H
B1.27	Hiermit ist die Zustimmung für den Flächenerwerb an die o.g. Bedingungen geknüpft, obwohl bekannt ist, dass dies mit der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wird.	Eine Verknüpfung ist unzulässig, sie berührt das Kopplungsverbot städtebaulicher Planung. Die Einwender sind gebeten, entsprechende Antragsunterlagen zur Änderung des FNP bei der Stadtverwaltung einzureichen.	H
B1	Bürger 1 und 2 Stellungnahme vom 11.03.2021		
B1.28	vielen Dank für Ihre Schreiben vom 5. März, welches uns am 9. bzw. 10. März eingegangen sind.	Einleitung.	K
B1.29	Da ein größerer Verwandtschaftsbereich auch über Europa hinaus in diese Grundstücksangelegenheit involviert ist, finden manche Diskussionen bedauerlicherweise erst zum späteren Zeitpunkt ihren Abschluss. Somit bedanken wir uns sehr für Ihre Nachsicht.	Einleitung.	K
B1.30	Wir begrüßen, dass Sie persönlich mit uns über den Flächenerwerb sprechen möchten. Dennoch ist es wichtig, dass u.A. auch folgenden Themen in die Agenda aufgenommen werden: <ul style="list-style-type: none"> • FNP Änderung für die Flurstücke 482 und 483 • Grundstückssicherung / öffentliche Widmung sodass dann gemeinsam Lösungswege gefunden werden können.	Die Betroffenen bedanken sich für die Initiative der Stadtverwaltung zum Flächenerwerb.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
B1.31	Montag, am 29.03.2021 um 10:00 Uhr ist ein Gesprächstermin möglich.	Keine Abwägung. Die Ergebnisse des Termins am 29.3.2021 wurden protokolliert. Das Protokoll ist Bestandteil der Verfahrensakte. Im Termin wurde von der Stadtverwaltung ein Entwurf zum Grundstückskaufvertrag mit der Bitte um Prüfung übergeben.	K
B1	Bürger 1 und 2 Stellungnahme vom 22.07.2021		
B1.32	Am 22.07.2021 fand ein weiteres Gespräch zwischen der Bauverwaltung Werneuchen und den Bürgern 1 und 2 statt. Wesentlicher Gegenstand des Gesprächs waren Abstimmungen zum vorliegenden Kaufvertragsentwurf. Den Bürgern wurde auch der B-Planentwurf, Stand Juli 2021 gezeigt.	Die Ergebnisse des Termins am 22.7.2021 wurden protokolliert. Das Protokoll ist Bestandteil der Verfahrensakte. <u>Kurze Zusammenfassung:</u> Die Bürger brachten Anregungen zum Kaufvertragsentwurf vor (schriftlich und mündlich). Diese wurden erörtert. Im Ergebnis soll der Kaufvertragsentwurf durch den Notar bis Ende August 2021 angepasst werden. Die Verkäufer sollen bis zum 16.08.2021 ihre Kaufpreisvorstellung übermitteln. Aufgrund der Beschlussfassung zum Haushalt 2022 der Stadt Werneuchen kann der Kaufvertrag ab Mitte Januar 2022 unterschrieben werden. Die Bürger brachten keine Anregungen zum gezeigten B-Planentwurf vor.	K
B6	Bürger 6 Stellungnahme vom 6.02.2021		
B6.1	ich bestätige Ihnen den Eingang Ihrer Unterlagen zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes. Ich kann Ihnen mitteilen, dass meinerseits Bereitschaft zur Veräußerung der Flächen in beiden Ausführungsvarianten besteht.	Zustimmung des betroffenen Eigentümers zu beiden Gehwegvarianten.	K
B7	Stellungnahme vom 22.02.2021 (per Mail)		
B7.1	bezüglich der Straßenplanung haben Sie uns 2 Varianten zukommen lassen. Wir würden die Variante 2 südlicher Verlauf befürworten. Bei der nördlichen Variante benötigen Sie von uns 1.012 m ² Grundstücksfläche auf die wir ohne Weiteres nicht verzichten können.	Die Variante mit dem nördlichen Gehweg an der Alten Hirschfelder Straße wird vom betroffenen Grundstückseigentümer abgelehnt. Der nördliche Gehweg wird nicht weiter verfolgt. Da:	P, B

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
		<ol style="list-style-type: none">1.) die von der Anlage des südlichen Gehwegs betroffenen Eigentümer der Flächeninanspruchnahme zustimmen.2.) Mit dem südlichen Gehweg die Anzahl von Fahrbahnquerungen vermindert ist. Der Gehweg ist daher am sinnvollsten und verkehrssichersten auf der Süd- bzw. Westseite der betroffenen Straßen anzulegen.	

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Ort, den

Unterschrift

Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungstabelle

I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P) mit Legende

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Der Hinweis, dass die vorgesehenen Regelquerschnitte nicht ausreichend seien, wird an den Fachplaner zur Prüfung übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung und Abstimmung mit dem Einwende fließt in den Entwurf des B-Plans ein. Anpassung der Breite der Verkehrsfläche.	27.5
2	Anpassung des B-Plan-Geltungsbereichs nach Fortschreibung der Erschließungsplanung	27.18 B1.6 ff

II. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der textlichen Festsetzungen oder Hinweise (T)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Hinweis auf das Wasserschutzgebiet	26.1ff
2	Im Ergebnis der Träger und Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere aus der Beteiligung der Nachbarn und der betroffenen Grundstückseigentümer ergibt sich Planvariante 2 südlicher Gehweg als Grundlage für den B-Planentwurf zur öffentlichen Auslegung. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.	TöB und Bürger diverse

III. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung (B) und/oder des Umweltberichts (U)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	<p>Aufnahme von Hinweisen in die Begründung:</p> <p>a) Der geplante Straßenabschnitt „Zu den Hangars“ liegt in unmittelbarer Umgebung des Denkmals mit der Bezeichnung: „Jagdfliegerschule mit Lehrgebäude, 14 Mannschaftsgebäuden, Kommandantur, Offizierskasino, Flugleitgebäude mit Tower, sieben Flugzeughallen“.</p> <p>b) Hinweis auf vorhandenen Leitungsbestand</p> <p>c) Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p>	<p>6.1, 6.3</p> <p>10.3</p> <p>34.2, B1.3</p>

	<p>d) Die Variante A stellt sich mit den vorliegenden Informationen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als Vorzug dar.</p> <p>e) Das Plangebiet liegt ca. 1,1 km westlich des Flugplatzbezugspunktes (FBP) des SLP Werneuchen und somit in unmittelbarer Nähe zu der Start- und Landebahn 08/26. Für den SLP Werneuchen wurde kein Bauschutzbereich i.S.d. §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt. Der SLP Werneuchen ist als Flugplatz mit einem Bezugscode 2B eingestuft. Demnach verläuft die geplante Straßenverkehrsfläche im Bereich der inneren Hindernisbegrenzungsfläche des v.g. SLP. Die Hindernisfreiflächen werden jedoch nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt weiter außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (Vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>f) Der Landesbetrieb Forst stimmt der Planvariante A zu; es wird kein Wald beansprucht.</p> <p>g) Bundesstraße B 158: der Landesbetrieb Straßenwesen ist Straßenbaulastträger</p> <p>h) Die Erläuterungen des Landesbetriebs Straßenwesen zum Planvorhaben werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>i) Die Straße „Zu den Hangars“ verläuft durch das Wasserschutzgebiet des Wasserwerk Werneuchen in der Schutzzone III. Es sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten RiStWag in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen.</p> <p>j) Aus wasserbehördlicher Sicht wird die Vorzugsvariante (A) favorisiert, da hier der Anteil der in Anspruch genommenen unversiegelten Fläche am geringsten ist.</p> <p>k) Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sind die von der unteren Wasserbehörde benannten Punkte des § 3 der Schutzgebietsverordnung WW Werneuchen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen</p> <p>l) Die Niederschlagsentwässerung ist unter Berücksichtigung der Anforderungen der Bekanntmachungsanordnung zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen auszulegen.</p> <p>m) Es wird auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung des Niederschlagswassers hingewiesen.</p> <p>n) Es wird ein allgemeiner Hinweis auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufgenommen.</p> <p>o) Aufgrund der historischen Nutzung ist von Vorbelastungen auszugehen. Daher wird die Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Barnim geführt. Es wird ein allgemeiner Hinweis auf die Bestimmungen des BbgAbfBodG, des BBodSchG sowie der BBodSchV aufgenommen.</p> <p>p) Quell- und Zielverkehr vom und zum eingeschränkten Gewerbegebiet über die Wesendahler Straße sollen vermieden werden. Es ist beabsichtigt, bauliche und ordnungsbehördliche Maßnahmen zu veranlassen, die dem vorbeugen.</p> <p>q) Angaben zur beabsichtigten Einteilung der Verkehrsfläche werden in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>21.5</p> <p>17.5 ff</p> <p>25.1</p> <p>26.1</p> <p>26.2</p> <p>27.9</p> <p>27.9</p> <p>31.1</p> <p>27.10</p> <p>27.11</p> <p>27.12</p> <p>27.13-27.15</p> <p>27.17</p> <p>27.19</p>
2	<p>Alternativenprüfung</p> <p>a) Klarstellung der Aussage bezüglich der Rechtsverbindlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solar Flugplatz Werneuchen-West IV“ im Dokument der Alternativenprüfung</p>	<p>7.2</p> <p>25.2</p>

	<p>b) Aufnahme der Hinweise der Forstbehörde: Die Realisierung der Variante B würde vermutlich zu einer erneuten Waldflächeninanspruchnahme im Bereich des Flurstückes 399 führen.</p> <p>c) Ablehnung alternativer Trassen durch die anliegenden Flächen der Solarparks; die Maßnahmen zur Herstellung der Straße bedeuten erhebliche Aufwendungen und finanzielle Verluste. Daher: Ablehnung durch zwei von drei beteiligten Betreibern.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen mit ausgeübter Nutzung stellt einen deutlich umfangreicheren Eingriff in das private Eigentum dar als eine Inanspruchnahme unbebauter privater Flächen. Die Straßenführung durch den Solarpark soll daher nicht weiter verfolgt werden.</p>	B4, B5
3	Ein Lärmgutachten zu den Auswirkungen des mit Umsetzung der Planung zu erwartenden Verkehrslärms auf der Straße Zu den Hangars und auf der Fortführung über die Alte Hirschfelder Straße bis zum Kreisverkehr soll erstellt werden und in die Abwägung zum B-Plan einfließen.	21.2ff B1.5
4	<p>Umweltbericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Planstraße ruft bau- und betriebsbedingte Auswirkungen durch Geräuschemissionen und Luftverunreinigungen hervor. Diese werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. - Im Umweltbericht soll dargelegt werden, ob das prognostizierte Verkehrsaufkommen der neuen Erschließungsstraße geeignet ist, die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV zu überschreiten. - Es wird darauf hingewiesen, dass kein Luftschadstoffgutachten erforderlich ist. - Wald wird nicht berührt. - Hinweise auf berührte gesetzliche Bestimmungen (Boden, Abfälle, Wasserschutz, Denkmalschutz) 	21.6 21.7 21.8 25.1 31.1ff
5	Das Erfordernis von Immissionsschutzmaßnahmen wird geprüft und beschrieben.	21.6
6	Aussagen zur Versickerung des Niederschlagswassers werden getroffen; entsprechende Flächen werden in der Straßenentwurfplanung vorgesehen und sind damit Bestandteil der festgesetzten Verkehrsfläche.	21.12
7	Im Umweltbericht und in der Begründung zum B-Plan werden Hinweise und Ausführungen zum Denkmal „Jagdfliegerschule mit Lehrgebäude, 14 Mannschaftsgebäuden, Kommandantur, Offizierskasino, Flugleitgebäude mit Tower, sieben Flugzeughallen“ (ID-Nummer 09175483) getroffen.	27.6
9	Zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes sind hochwachsende bzw. großkronige Pflanzungen für die Gestaltung eines eventuellen Grünstreifens entlang der Fahrbahn ausgeschlossen. Die zuständigen Denkmalbehörden sollen - mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung - frühzeitig in die Fach- und Ausführungsplanung zur Einteilung des Straßenraums einbezogen werden.	27.7 27.8
10	Die Ausbaubreite des nördlichen Straßenabschnitts der Straßen „Zu den Hangars“ und „Alte Hirschfelder Straße“: Die Verwaltung prüft die Ausbaubreite. Der Verkehrsplaner soll die Leistungsfähigkeit begutachten und Schnitte für die Straßenabschnitte erstellen. Es muss geklärt werden, ob weitere Flächen der Eigentümerin (A) benötigt werden.	27.5 27.18

	Der B-Plan-Geltungsbereich muss erweitert werden.	B1.6
11	Begutachtung und Prüfung des betroffenen Baumbestandes	B1.8

V. Sonstiger Handlungsbedarf (H)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	<p>Hinweis an H+L mit der Bitte um Anpassung: Für eine bessere Übersichtlichkeit wird empfohlen, in einem Vergleich zur Abbildung 2-4 für den Bestand (S. 7) in einer Abbildung den Prognose Planfall für das durchschnittlich werktägliche Verkehrsaufkommen für den geplanten Straßenneubau und die umliegenden Straßen darzustellen.</p>	21.9
2	<p>Hinweise für die Baumaßnahme: Vorhandener Leitungsbestand ist vor Beginn von Erdingriffen zu beachten.</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über das Archiv es LBGR angefragt werden.</p> <p>Während der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).</p> <p>Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sind die von der unteren Wasserbehörde benannten Punkte des § 3 der Schutzgebietsverordnung WW Werneuchen bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Für die straßenbegleitende Versickerung des Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist, wobei Schadstofffreiheit unterhalb der Versickerungsanlagen und die Einhaltung des geforderten Grundwasserabstandes nachzuweisen ist.</p> <p>Bei den Baumaßnahmen aufzunehmender Boden bzw. beim Rückbau von Gebäuden anfallende Bau- und Abbruchabfälle sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz als Abfall einzustufen und entsprechend separat zu lagern.</p> <p>Temporäre Luftfahrthindernisse sind rechtzeitig bei der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde zu beantragen.</p>	<p>10.5</p> <p>20.2</p> <p>21.11</p> <p>27.9</p> <p>27.10</p> <p>27.11</p> <p>17.14</p> <p>31.1ff</p>

	<p>Es sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten RiStWag in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Baumaßnahme sind die Bestimmungen des BbgAbfBodG, des BBodSchG sowie der BBodSchV zu beachten.</p> <p>Quell- und Zielverkehr vom und zum eingeschränkten Gewerbegebiet über die Wesendahler Straße sollen vermieden werden. Es ist beabsichtigt, bauliche und ordnungsbehördliche Maßnahmen zu veranlassen, die dem vorbeugen.</p>	<p>27.13- 27.15</p> <p>27.17</p>
3	<p>Hinweise an den Erschließungsplaner:</p> <p>a) Überprüfung der Regelquerschnitte und Abstimmung mit dem Landkreis</p> <p>b) Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.</p> <p>c) Die Niederschlagsentwässerung ist unter Berücksichtigung der Anforderungen der Bekanntmachungsanordnung zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen auszulegen. Dazu sollte eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim zu erfolgen.</p> <p>d) Da die Stadtwerke den Betrieb der Niederschlagsentwässerungsanlagen übernehmen werden, ist bereits die Planung der Anlagen mit dem Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung abzustimmen.</p> <p>e) Die Ausgestaltung des Straßenraums soll die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gewährleisten; Prüfung des erforderlichen Straßenquerschnitts – einschließlich der Alten Hirschfelder Straße bis zum Kreisverkehr.</p> <p>f) Prüfung und Berücksichtigung des LKW-Aufkommens auf der Planstraße bis zum Kreisverkehr</p> <p>g) Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde</p> <p>h) Der Einmündungsbereich in die Alte Hirschfelder Straße soll verkehrstechnisch mit betrachtet werden. Hier müssen Sichtachsen hergestellt bzw. verbessert werden.</p> <p>i) Die Entwurfsparameter für gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb geschlossener Ortschaften nach Punkt 2.2.1 erfordern mindestens 2,50 m als Regelbreite. Eine Nutzung von Nebenanlagen durch Fußgänger und Radfahrende in beiden Richtungen ist nicht im Regelwerk enthalten.</p>	<p>5.3</p> <p>27.5</p> <p>21.12</p> <p>31.4</p> <p>31.5</p> <p>B2.2</p> <p>B3.1</p> <p>27.8</p> <p>27.16</p> <p>27.18</p> <p>27.19</p>
4	<p>Die Prüfung des Straßenentwurfs des Fachplaners erfolgt intern durch die Bauverwaltung/Hochbau/Tiefbau.</p>	<p>5.3</p>
5	<p>Hinweise an die Landschaftsplanerin</p> <p>Aus denkmalfachlicher Sicht ist eine Begrünung und Bepflanzung des 3 Meter breiten Streifens zwischen Fahrbahn und Fuß-/ Radweg der Art, dass eine optische Barriere zum Flugfeld einhergeht, zu vermeiden ist. Hochwachsende bzw. großkronige Pflanzungen für die Gestaltung eines eventuellen Grünstreifens schließen sich somit aus denkmalfachlicher Sicht aus.</p>	<p>27.8</p>
6	<p>Die Entschädigung für die Inanspruchnahme privater Grundstücke zur Herstellung der öffentlichen Straße soll durch Geld erfolgen. Die Stadt möchte die Flächen gegen Zahlung eines Kaufpreises erwerben.</p>	<p>B1.9ff</p>

7	Nach Prüfung und Fortschreibung des Straßenentwurfs sollen die betroffenen Eigentümer informiert werden, um den erforderlichen Flächenerwerb vorzubereiten.	B1.10ff
8	Ergänzung der TöB-Liste und der direkt angeschriebenen Öffentlichkeit (Nachbarn) <ul style="list-style-type: none">- Mit Schreiben vom 11.03.2020 wurde das BAIUDBw nachträglich beteiligt.- Mit Schreiben vom 11.03.2020 wurde der Betreiber des SLP Werneuchen nachträglich beteiligt.	17.15 17.17
9	Die Information über Beginn und Ende der Baumaßnahme (an Verkehrsinfrastruktur) ist, unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase, an die benannte Dienststelle der Bundeswehr zu übersenden.	35.2

VI. Nichtbeachtung (N) oder Zurückweisung der Argumentation (Z)

- Keine -

VII. Hinweise und Änderungen, die sich aus eigener Sachkenntnis ergeben

- Keine -